



Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Nachfolgend informieren wir Sie über die Traktanden, welche an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018 beraten und verabschiedet werden.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Oktober 2018

Das Protokoll vom 12. Oktober 2018 konnte ab 26. Oktober 2018, während 30 Tagen, auf der Gemeindeganzlei eingesehen oder bezogen werden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll wird somit als genehmigt erklärt und vom Gemeindepräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Budget 2019 der Gemeinde Albula/Alvra

Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung unterbreiten wir Ihnen das Budget für das Jahr 2019. Der Gemeindevorstand hat das Budget 2019 beraten und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Es basiert auf einem Gemeindesteuerfuss von 100 %, der abgeschlossenen und genehmigten Jahresrechnung 2017, der noch nicht abgeschlossenen Jahresrechnung 2018 sowie den Budgetangaben 2018.

Das Budget der Gemeinde Albula/Alvra wurde erstmals nach HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2) erstellt. Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 für die Bündner Gemeinden stützt sich auf das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100) sowie die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG; BR 710.200). Die Gemeinden können eigene finanzhaushaltsrechtliche Bestimmungen erlassen oder beibehalten, sofern sie dem kantonalen Recht nicht widersprechen. Die Rechnungslegung hat zum Ziel, die Gemeindefinanzen transparent und verständlich der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechend darzustellen.

Die Umstellung auf HRM2 hat einerseits zur Folge, dass ein neuer Kontoplan erstellt werden muss und andererseits neue Verfahrensrichtlinien zu beachten bzw. einzuhalten sind. Die Änderungen gegenüber HRM1 wirken sich u.a. auf die interne Verzinsung, die Abschreibungen, die Verschiebung einzelner Positionen innerhalb des Kontoplane, um nur einige

aufzuzählen, aus. Im Weiteren wurde im Jahr 2018 das Verfahren im Zusammenhang mit der Abrechnung der MWST, von der Pauschalsteuersatz- zur effektiven Abrechnungsmethode umgestellt. Dies hat zur Folge, dass die Beträge in den Konten der Werkbetriebe (Wasser/Abwasser/Abfall/Strom) gegenüber dem Vorjahr ohne MWST ausgewiesen werden.

In der Ausgabe des Budgets 2019 werden das auf HRM2 manuell umgeschlüsselte Budget 2018 und die Jahresrechnung 2017 ausgewiesen. Die manuelle Umschlüsselung hat u.a. zur Folge, dass einzelne Positionen, aufgrund der neuen Richtlinien, gesplittet oder gänzlich in andere Bereiche verschoben werden mussten. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die manuelle Umschlüsselung der einzelnen Positionen des Budgets 2018/Rechnung 2017 vom genehmigten Budget 2018/Rechnung 2017 abweichen können. Im Endergebnis stimmen die Zahlen mit dem von der Gemeindeversammlung nach HRM1 erstellten und genehmigten Budget 2018/Rechnung 2017 überein. Die Umschlüsselung dient lediglich als Basis zum Vergleich mit dem nach neuen Grundsätzen erstellten Budget 2019. Bei der Prüfung des Budgets 2019 ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Budget Erfolgsrechnung 2019

Die Erfolgsrechnung 2019 schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 14'064'800.00 und einem Gesamtertrag von CHF 14'267'500.00 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 202'700.00 ab. Darin sind Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen von CHF 1'031'000.00, Einlagen in Fonds/Spezialfinanzierungen von CHF 9'100.00 sowie Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanzierungen von CHF 295'600.00 enthalten. Dies ergibt eine Selbstfinanzierung (Cashflow) von CHF 947'200.00.

Budget Investitionsrechnung 2019

Das Investitionsbudget 2019 basiert auf die gefassten Kreditbeschlüsse der Gemeindeversammlungen und des Gemeindevorstandes.

Die Investitionsrechnung rechnet mit Bruttoinvestitionen von CHF 5'426'000.00. Nach Abzug von Beiträgen und Anschlussgebühren von CHF 3'264'000.00 verbleiben CHF 2'162'000.00 Nettoinvestitionen. Mit der budgetierten Selbstfinanzierung (Cashflow) von CHF 947'200.00 ergibt sich daraus ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 1'214'800.00, welcher zu einer Neuverschuldung führt. Die grössten Investitionen sind die Fertigstellung der Sanierung der Gemeindestrasse „Voia Viglia digl Bogn“, Alvaneu, die erste Etappe der Strassen- und Weihnachtsbeleuchtung, die Fertigstellung der Sanierung des Leitsystems der ARA Tiefencastel, die Umsetzung des Molok-Konzeptes, die Realisierung des Weide- und Tränkekonzepthes Alvaneu, die Sanierungen der Waldwege „Sulom-Lueras“, Alvaschein und „Fops“, Tiefencastel sowie die Realisierung der ersten Etappe des Rollout-Konzeptes „Smart Power Management-System“.

Eine Kurzfassung des Budgets 2019 ist dieser Botschaft beigelegt. Das detaillierte Budget 2019 kann auf der Homepage www.albula-alvra.ch eingesehen oder auf der Gemeindekanzlei in Tiefencastel bezogen werden.

Steuerfuss 2019 der Gemeinde Albula/Alvra

Mit der Annahme des Fusionsvertrages wurde der Steuerfuss der Gemeinde Albula/Alvra für das Jahr 2015 auf 100 % der einfachen Kantonssteuer festgelegt. Gestützt auf das am 14. Dezember 2017 genehmigte Budget 2018, die abgeschlossene und genehmigte Jahresrechnung 2017, sowie die geplanten Investitionen 2019, beantragt der Gemeindevorstand Albula/Alvra, den Steuerfuss 2019 weiterhin bei 100 % der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

Forst- /Werkbetrieb Albula – Statutenrevision

Der Gemeindeverband „Forst- /Werkbetrieb Albula“ besteht schon seit 2012. Ziel und Zweck des Verbandes ist es, einen gemeinsamen Betrieb zu führen, der zweckmässige, effiziente und wirksame Forst- und Werkdienstleistungen erbringt.

Im Jahre 2015 erfolgte aufgrund der Gemeindefusion zur neuen Gemeinde Albula/Alvra eine erste Statutenrevision. Nach der Fusion der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur zur Gemeinde Bergün Filisur drängt sich eine erneute Statutenrevision auf. In diesem Zusammenhang sollen auch einige weitere Aspekte den aktuellen Verhältnissen angepasst werden. Neben sprachlichen Anpassungen sind dies inhaltlich im Wesentlichen folgende Punkte:

- Art. 4 Abs. 1: Der Gemeindeverband erlangt die Rechtspersönlichkeit durch die Annahme der Statuten durch die Mitgliedgemeinden. Eine Genehmigung der Regierung ist gemäss neuem Gemeindegesetz des Kantons Graubünden nicht mehr erforderlich.
- Streichung der bisherigen Art. 5 Abs. 3 und 4: Diese Bestimmungen halten fest, dass die Mitgliedgemeinden die Betriebsmittel als Einlage in den Gemeindeverband einzubringen haben und dass diese Einlagen in Darlehen umgewandelt werden. Diese Darlehen wurden vollständig zurückbezahlt. Diese Bestimmungen können somit gestrichen werden.
- Finanzierung (Art. 17 ff.): Der Gemeindeverband finanziert sich wie bisher über Beiträge der Mitgliedgemeinden, dem Verkauf von verarbeiteten Produkten, Erträgen aus Arbeiten für Dritte sowie mittels Beiträgen von Bund und Gemeinden (Art. 18). Um die Liquidität des Gemeindeverbandes sicherzustellen, gewähren die Mitgliedgemeinden (wie bisher) dem Verband entsprechende Darlehen (Art. 17). Die gegenwärtige Darlehenssituation präsentiert sich wie folgt:

Mitgliedgemeinde	Zur Erfüllung des		Total
	forstlichen Auftrages	werkdienstlichen Auftrages	
Albula/Alvra	640'000.00	---	640'000.00
Bergün Filisur	660'000.00	610'000.00	1'270'000.00
Schmitten	35'000.00	---	35'000.00
			1'945'000.00

Dieser aktuelle Stand wird nach Annahme der Statutenrevision und der Darlehen in einem neuen Darlehensvertrag festgehalten. Die Darlehen werden zinslos gewährt. Eine Kündigung der Darlehen ist ausschliesslich bei einem allfälligen Austritt einer Mitgliedgemeinde möglich.

In diesem Zusammenhang sei auf folgendes hingewiesen: Werkdienstliche Leistungen erbringt der Gemeindeverband derzeit einzig für die Gemeinde Bergün Filisur. Bei den Gemeinden Albula/Alvra und Schmitten ist der Werkdienst Teil der Gemeindeverwaltung. Im September 2018 hat der Gemeindevorstand Bergün Filisur den strategischen Entscheid gefällt, die Rückführung des Werkdienstes vom Gemeindeverband in die Gemeindeverwaltung, mit Wirkung auf den 1. Januar 2021, zu prüfen. Bezüglich des Forstbereiches steht ein Austritt hingegen nicht zur Diskussion. Ein allfälliger (Teil-) Austritt der Gemeinde Bergün Filisur ist dem Gemeindeverband bis 31.12.2019 mitzuteilen (Art. 6 Abs. 2 der Statuten). Die Delegiertenversammlung hat diese Information der Gemeinde Bergün Filisur zur Kenntnis genommen und entschieden, die Statutenrevision gleichwohl vorzunehmen und den Darlehensvertrag zu aktualisieren. Begründung: In den kommenden zwei Betriebsjahren erfahren die Aufträge an den Forst- /Werkbetrieb Albula keine Änderungen. Ob sich nach Ablauf der Frist Anpassungen aufdrängen, wird sich weisen und soll dazumal geprüft werden. Den Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden werden sowohl die Statutenrevision als auch der Darlehensvertrag zur Genehmigung unterbreitet. Über die beiden Verträge (Statuten und Darlehensvertrag) wird separat abgestimmt. Eine Ablehnung eines dieser Verträge hat die Anpassung bzw. Überarbeitung des anderen Vertrages zur Folge.

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes beantragt den Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden, der Statutenrevision und dem Darlehensvertrag zuzustimmen. Die Verträge treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden in Kraft.

Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)

Gemäss Art. 10 des kantonalen Einführungsgesetzes zum BewG (EGzBewG; BR 217.600) legt die Regierung jährlich in Berücksichtigung der Gemeindebeschlüsse fest, in welcher Weise das kantonale Bewilligungskontingent zugeteilt wird. Die Gemeinden werden ersucht, ihre ab 1. Januar 2019 gültige Regelung des Grundstückerwerbs durch Personen im Ausland dem Grundbuchinspektorat und Handelsregister mitzuteilen. Der Gemeindevorstand Albula/Alvra beantragt, die Quote für die Gemeinde Albula/Alvra weiterhin bei 100 % zu belassen.